

Was ist beim Urheberrecht für (Vor-)Lesepat*innen zu beachten?

Das Vorlesen von urheberrechtlich geschützten Texten kann mitunter gebührenpflichtig sein, dies ist so im Urheberrechtsgesetz (§ 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 1) festgehalten.

Ob es sich bei der geplanten Vorleseaktion um eine gebührenpflichtige Veranstaltung handelt, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

1) Der ausgewählte Text

Grundsätzlich können alle gemeinfreien Texte kostenfrei vorgelesen werden. Gemeinfreiheit tritt meistens dann in Kraft, wenn der*die Autor*in seit mehr als 70 Jahren verstorben ist. Diese und andere gemeinfreie Texte können gebührenfrei vorgelesen werden.

Ebenso ist es möglich, sich bei den Rechteinhaber*innen (Verlag oder Autor*in) die Rechte für das gebührenfreie Vorlesen einzuholen. Wenn die Rechteinhaber*innen diesem zusagen, ist keine Gebührenabgabe nötig.

2) Der Rahmen der Vorleseaktion

Daneben ist der Rahmen der Vorleseaktion zu beachten. Je nachdem, an welchem Ort die Vorleseaktion stattfindet oder wenn die Vorleseaktion öffentlich beworben wird, kann das Vorlesen gebührenpflichtig sein. Dies ist unabhängig davon, ob für das Vorlesen Eintritt verlangt wird. Sollte Eintritt verlangt werden, muss zuvor die Einwilligung für die Veranstaltung bei der VG Wort eingeholt werden.

Vorlesen urheberrechtlich geschützter Texte ohne Gebührenpflicht ist nur bei sogenannter privater Wiedergabe möglich, also z. B. in einer kleinen, dem*der Vorleser*in persönlich bekannten Gruppe von Menschen oder wenn nur einer Person vorgelesen wird (§ 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Dabei sollte es sich um einen geschlossenen Rahmen handeln, d. h. der Zugang für andere, unbekannte Personen darf nicht möglich sein.

Generell gilt also zu beachten: Die Vorleseaktion darf nicht öffentlich beworben werden, sie darf an keinem öffentlich zugänglichen Raum (z. B. offene, für jeden zugängliche Gruppen- und Tagräume, o. Ä.) stattfinden.

Weitergehende rechtliche Erläuterungen:

Ausgangspunkt

Nach § 15 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz hat allein der Urheber das Recht, sein Werk öffentlich wiederzugeben. Auch das Recht zum öffentlichen Vorlesen ist Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe (Vortragsrecht nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). D.h. allein der Urheber darf entscheiden, wer sein Werk öffentlich wiedergeben/vorlesen darf. Dies geschieht durch das Einräumen sogenannter Nutzungsrechte. Ohne die Nutzungsrechte ist es Dritten grundsätzlich verboten, das Werk öffentlich wiederzugeben/vorzulesen.

In der Regel üben die Urheber ihre Rechte jedoch nicht selbst aus, sondern haben diese an Verlage oder Verwertungsgesellschaften abgegeben. In diesen Fällen entscheiden also die Verlage oder Verwertungsgesellschaften, wer das Werk öffentlich wiedergeben darf.

Lizenzrecht

Wenn der*die Vorlesepat*in die Texte in der Öffentlichkeit vorliest, müssen grundsätzlich vorher die nötigen Lizenzen eingeholt werden (Ausnahme siehe oben). Das Recht des öffentlichen Vortrags nach § 19 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz nimmt in der Regel die Verwertungsgesellschaft, die VG Wort, für die Rechteinhaber wahr. Die Veranstalter von öffentlichen Lesungen sind demgemäß verpflichtet, die Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der VG Wort anzumelden.

Die Höhe der Tarife für die öffentlichen Lesungen richtet sich danach, ob es sich um eine Veranstaltung nach § 52 Abs. 1 S. 1 Urheberrechtsgesetz handelt oder nicht. Liegen folgende Voraussetzungen

- Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck des Veranstalters
- Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen
- Keine besondere Vergütung für ausübende Künstler

vor, so reduzieren sich die Vergütungssätze um 25%.

Jedoch ist zu beachten, dass die VG Wort nicht zuständig ist, wenn es sich um eine abendfüllende Veranstaltung handelt, die mit Werken ein und desselben Autors bestritten wird. In diesen Fällen ist die Vergütung an den*die Autor*in oder je nach Rechteübertragung an den Verlag abzuführen. Unter „abendfüllend“ ist dabei nicht die Tageszeit, sondern die Dauer der Veranstaltung gemeint („Spielfilmlänge“).